

Magirus Lohr GmbH · A-8141 Premstätten

Magirus Lohr GmbH

Frikusweg 8

8141 Premstätten,

Österreich

(in der Folge kurz „KÄUFER“ oder „Magirus“ genannt)

1. Geltung

Für alle Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten sind ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KÄUFERS maßgeblich, deren Geltung der Lieferant spätestens mit Annahme der Bestellung anerkennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Vertragswerke des Lieferanten, mögen diese auch in Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Unterlagen angeführt sein, gelten nicht. Die Annahme der Lieferung oder Leistung durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Davon abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, zum Beispiel Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen hierzu, haben auf jeden Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, schließen deren subsidiäre Geltung jedoch keinesfalls aus. Generell gilt bei Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten einer Geschäftstransaktion folgende Rangordnung, als vereinbart:

1. Die Bestellung des KÄUFERS, wobei ein allfälliger Verweis auf ein Angebot des Lieferanten ausschließlich als ein Verweis auf die technische Leistungsbeschreibung, nicht aber auf etwaige kaufmännische Bedingungen dieses Angebots zu verstehen ist;
2. ein allenfalls bestehender Rahmenvertrag zwischen KÄUFER und Lieferant;
3. etwaige technische Leistungsvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen und alle sonstigen derartigen Übereinkommen;
4. diese Einkaufsbedingungen

2. Bestellungen

Einladungen zur Angebotslegung sowie allfällige Anfragen bei potentiellen Lieferanten, Einholung von Kostenvoranschlägen, Verhandlungsergebnisse, etc., sind für den KÄUFER – sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgehalten wurde – gänzlich unverbindlich und verpflichten in keiner Weise zur Zahlung einer Vergütung, Entschädigung oder Ähnlichem. Bestellungen des KÄUFERS sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen oder vom KÄUFER schriftlich bestätigt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail Genüge getan. Bestellungen oder Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt und die Ware auch nicht übernommen. Auf offensichtliche Irrtümer, zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Lieferant den KÄUFER zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

3. Auftragsbestätigung

Die Bestellung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Arbeitstagen vom Lieferanten zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist eine Kopie der Bestellung firmenmäßig zu unterzeichnen und zu retournieren. Erfolgt die ordnungsgemäße Bestätigung der Bestellung des KÄUFERS nicht binnen der genannten Frist, ist der KÄUFER für einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen ab dem Bestelldatum zum kostenfreien Vertragsrücktritt berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist deutlich auf die Abweichung hinzuweisen (z.B. spezielle Kennzeichnung) und mit dem Besteller unverzüglich telefonisch oder schriftlich Kontakt aufzunehmen. Eine vom Lieferanten kommende Auftragsbestätigung, die von der Bestellung abweicht oder diese ergänzt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des KÄUFERS. Bis zum Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Auftragsbestätigung ist der KÄUFER berechtigt, seine Bestellung innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Bestelldatum ganz- oder teilweise zu widerrufen oder abzuändern, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.

4. Preisstellung

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und als unveränderlicher Festpreis zu verstehen. Preisgleitklauseln werden von dem Käufer nicht akzeptiert. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten ein.

5. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn eine solche wurde ausdrücklich vereinbart oder vom KÄUFER entsprechend genehmigt. Die Annahme einer Teillieferung begründet eine solche Genehmigung nicht. Bei Unterlieferung ist der KÄUFER berechtigt, die Lieferung anzunehmen und den fehlenden Rest der Lieferung zu stornieren. Der KÄUFER behält sich vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.

6. Lieferformen

Die Lieferung hat ausschließlich nach den vom KÄUFER vorgegebenen separaten Transport- und Verpackungsvorschriften zu erfolgen. Die Transport- und Verpackungsvorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

7. Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des KÄUFERS auf eigene Kosten zurückzunehmen. In jedem Fall sind wiederverwertbare und umweltschonende Packmittel zu bevorzugen. Die Entpflichtung/ Lizenzierung dieser Packmittel, entsprechend der gültigen Verpackungsordnung, hat durch den Lieferanten zu erfolgen. Ein Nachweis der Entpflichtung ist auf Verlangen des KÄUFERS binnen 10 Werktagen zu übermitteln.

8. Informationspflicht

Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, MAGIRUS rechtzeitig zu informieren

9. Geheimhaltungspflicht

Alle von MAGIRUS zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen und Muster, verbleiben in ausschließlichem Eigentum von MAGIRUS und dessen Kunden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an MAGIRUS zurückzugeben. Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung, die in diesem Zusammenhang von MAGIRUS und dessen Kunden erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von MAGIRUS und dessen Kunden oder sonstige Dritte verwenden.

An neuen Merkmalen, die von MAGIRUS und dessen Kunden stammen, behält MAGIRUS und dessen Kunden, sich alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster Eintragung. Erzeugnisse, die nach von MAGIRUS und dessen Kunden entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von MAGIRUS und dessen Kunden vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

10. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des KÄUFERS abzüglich 3% Skonto innerhalb von 30 Tagen, oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erbringung der vertragskonformen Lieferung/Leistung, d.h. nach vollständiger Lieferung bzw. erfolgreicher Abnahme, nach Übergabe einer allfällig vereinbarten Dokumentation und Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert der KÄUFER seinen Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist erfolgen. Bis zur Behebung von Mängeln ist der KÄUFER berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung. Im Regelfall erfolgt die Zahlung in 14-tägigen Intervallen einmalig. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank von MAGIRUS, spätestens am Fälligkeitstag oder dem terminlich zeitnahen Zahlungsintervall, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Spesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant ist nicht, ohne vorherige Freigabe durch MAGIRUS, berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten (Zessionsverbot).

11. Rechnungen

Rechnungen haben die österreichischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz zu entsprechen. Der KÄUFER behält sich vor, Rechnungen, die diesen Gegebenheiten nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden, wobei in diesem Fall die Rechnung nicht als gelegt gilt. Der Termin für den Zahlungslauf der Rechnung beginnt mit dem Einlangen der Rechnung beim KÄUFER.

Rechnungen sind ausschließlich in elektronischer Form an graz-rechnung@ivecogroup.com zu übermitteln.

12. Lieferkonditionen

Für Lieferungen innerhalb von Europa gilt die Lieferkondition DAP gemäß Incoterms 2020 (in der Bestellung genannte Empfangsstelle bzw. Werksadressen der bestellausführenden Geschäftseinheit des KÄUFERS) inkl. Verpackung und Nebenkosten. Für Lieferungen aus Übersee die Lieferkondition FOB Verschiffung bzw. Abgangsflughafen, jeweils gemäß Incoterms 2020. Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind einzuhalten. Mehrkosten für eine etwa zur Einhaltung des Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung, sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, den KÄUFER bei der Durchführung etwaiger Zollformalitäten für den Import der Ware in das Bestimmungsland vollinhaltlich und kostenfrei zu unterstützen. Insbesondere hat der Lieferant dem KÄUFER sämtliche im Einzelfall noch erforderliche Unterlagen innerhalb der von ihm genannten Frist zukommen zu lassen und auf Aufforderung ehestmöglich alle für eine erfolgreiche Zollabwicklung notwendigen Erklärungen abzugeben.

13. Liefertermine

Die festgehaltenen Liefertermine und –fristen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt wurde, stets verbindlich und als Fixtermine zu verstehen. Bei Vereinbarung von Fristen anstelle von konkreten Terminen beginnt der Fristenlauf mit Wirksamkeit des Vertragsschlusses, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Lieferant steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein. Liefertermine und Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn eine Lieferung/Leistung zu dem gegebenen Lieferzeitpunkt am Lieferort vollständig und vereinbarungsgemäß erbracht wurde und – sofern im Einzelfall vorgesehen – erfolgreich abgenommen werden konnte. Die Basis für festgehaltene Liefertermine bilden die in der Bestellung des KÄUFERS angegebenen Lieferbedingungen.

14. Lieferverzug

Gerät der Lieferant, gleichgültig aus welchem Grund und unabhängig von einem etwaigen Verschulden, mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug, so hat der KÄUFER das Recht, nach eigener Wahl:

- mit sofortiger Wirkung und ohne die Notwendigkeit einer Nachfristsetzung vom Vertrag zur Gänze oder auch nur teilweise zurückzutreten und gegenüber dem Lieferanten eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes geltend zu machen und sich – unabhängig von der Vertragsstrafe – hinsichtlich sämtlicher aufgrund dieses Ereignisses erlittenen Nachteile am Lieferanten zur Gänze schadlos zu halten
- Auf Vertragserfüllung zu bestehen und vom Lieferanten eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes pro Tag, jedoch max. 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Eine solche Vertragsstrafe wird mit Entstehung zur Zahlung fällig, kann aber wahlweise vom KÄUFER auch von ausstehenden Zahlungen in Abzug gebracht werden. Einen etwaigen Schadenersatzanspruch, der sich aus dem Lieferverzug des Lieferanten ergeben mag, kann der KÄUFER unabhängig von der Inanspruchnahme dieser Vertragsstrafe in voller Höhe geltend machen.

Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so ist der KÄUFER nicht zur Annahme der Lieferung verpflichtet, im Falle der Annahme aber berechtigt, den Lieferanten mit den dadurch entstandenen Kosten zu belasten und diese Kosten von ausstehenden Zahlungen einseitig in Abzug zu bringen. Vorzeitige Lieferungen haben keinen Einfluss auf die bestehenden Zahlungstermine. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

15. Dokumentation

Die Zurverfügungstellung einer vollständigen und richtigen Dokumentation stellt einen wesentlichen und untrennbaren Teil des Gesamtlieferumfangs dar. Dokumentationen, die Mängel in der Ausführung oder Codierung aufweisen oder dem branchenüblichen Stand der Technik nicht entsprechen, gelten als nicht geliefert. Die jeweiligen Dokumentationen hat der Lieferant dem KÄUFER stets zeitgerecht und ordnungsgemäß für eine zeit- und kostenoptimale Abwicklung aller Liefer- und Zollformalitäten sowie der Erlangung etwaiger behördlicher Genehmigungen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant haftet für jeden dem KÄUFER in diesem Zusammenhang entstandenen Nachteil. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, dem KÄUFER die vertragsgegenständlich erstellte Dokumentation fristgerecht zu übergeben, so befindet er sich mit der Erfüllung seiner gesamten Vertragspflichten in Verzug.

16. Inspektion, Prüfung und Abnahme

Der KÄUFER behält sich vor, nach Voranmeldung, vor deren tatsächlichen Versand die vertragsgegenständlichen Leistungen des Lieferanten vor Ort zu inspizieren, zu testen und gegebenenfalls Probeentnahmen zur externen Qualitätskontrolle zu entnehmen. Der KÄUFER hat das Recht, die vertragswidrige oder sachlich ungeeignete Produktion von mangelhaften Teilen zu beanstanden und die zeitgerecht erforderlichen Maßnahmen zur vertragsgemäßen Herstellung zu verlangen. Die Kosten der Überprüfungen gehen im Falle der Feststellung eines tatsächlichen Mangels, zur Gänze zu Lasten des Lieferanten. Durchgeführte Überprüfungen oder beanstandete Korrekturen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung für die vertragsgemäße Leistungserbringung. Unabhängig von diesem Inspektionsrecht des KÄUFERS ist der Lieferant verpflichtet, vor der Lieferung alle notwendigen Prüfungen und Tests auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Vertragsinhalt vorzunehmen.

17. Eigentumsvorbehalt

Mit Übergabe der Ware an den KÄUFER geht das Eigentum unmittelbar an den KÄUFER über. Festgehalten wird, dass der KÄUFER in keinem Fall Erklärungen des Lieferanten oder eines Dritten akzeptiert und entsprechende Vereinbarungen jedenfalls ablehnt, wonach sich der Lieferant oder ein Dritter Eigentumsrechte oder ähnliche Herrschafts- oder Verfügungsrechte an den Waren vorbehält. Darüber hinaus werden auch jegliche Formen von erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten des Lieferanten oder einer dritten Partei ausdrücklich als unzulässig angesehen.

18. Gefahrenübergang

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der vom KÄUFER bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferant. Der Gefahrübergang auf den KÄUFER erfolgt grundsätzlich per Übergabe der Ware an die vom KÄUFER bestimmte Empfangsstelle.

19. Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an den KÄUFER gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber dem KÄUFER für alle hieraus entstandenen Schäden.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr im Hinblick auf den Export in das vom KÄUFER im Rahmen des Bestellvorganges genannte endgültige Bestimmungsland, etwaigen Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen, und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei MAGIRUS eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

20. Gewährleistung

Die Lieferung hat die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, die für den Endabnehmer gelten, der dem Lieferanten bekannt gegeben worden ist, zu entsprechen. Wird kein Endabnehmer genannt, so hat die Lieferung den österreichischen Sicherheits- und Qualitätsstandards sowie den vom KÄUFER vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist beim KÄUFER rückzufragen. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die vom KÄUFER bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Mängel der Lieferung werden vom KÄUFER, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes festgestellt bzw. entdeckt werden (dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein), dem Lieferanten schriftlich angezeigt.

Der Lieferant sichert zu, dass dem KÄUFER unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an den gelieferten Waren und erbrachten Werkleistungen übertragen wird. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Muster und Beschreibungen sowie den vom Lieferanten erteilten Vorgaben ausdrücklich zu.

Der KÄUFER kann allfällige Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist geltend machen; der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede einer verspäteten Mängelrüge. § 377 UGB kommt daher nicht zur Anwendung, dass die gelieferte Ware bzw. erbrachte Werkleistung einen aufgetretenen Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht aufwies. Dem KÄUFER steht es frei, zu jedem Zeitpunkt, nach eigener Wahl, Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu verlangen. Der Lieferant ist an eine entsprechende Wahl des KÄUFERS gebunden. Die Entscheidung, die Durchführung der Mängelbeseitigung an dem Ort, an dem sich die Ware/Werkleistung befindet, am Lieferort oder allenfalls gegen Rücksendung der Ware/Werkleistung auf Kosten des Lieferanten an dessen Lieferadresse und Wiederzusendung vornehmen zu lassen, obliegt ausschließlich dem KÄUFER.

Sofern der Lieferant die Mängelbehebung nach wiederholter Aufforderung durch den KÄUFER, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nicht erfolgreich abschließt, sowie in all jenen Fällen, in denen der Lieferant die Mängelbehebung überhaupt verweigert oder dazu nicht in der Lage zu sein scheint, ist der KÄUFER berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten hat der Lieferant dem KÄUFER binnen einer Frist von 10 Tagen nach Vorlage eines entsprechenden Kostennachweises zu ersetzen. Der KÄUFER kann derartige Kostenersatzansprüche von allenfalls noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen in Abzug bringen. Im Beanstandungsfall werden dem Lieferanten unabhängig davon für jedes reklamierte Produkt die anfallenden Administrationskosten in der Höhe von 100,- Euro angelastet. Der KÄUFER ist berechtigt, diese beim nächsten Rechnungslauf in Abzug zu bringen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Inbetriebnahme / Verwendung der Ware/Werkleistung beim Endkunden. Eine schriftliche Mängelrüge des KÄUFERs hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mit Abschluss der Durchführung von Mängelbehebungen im Rahmen der Gewährleistung beginnt die Gewährleistungsfrist für die gelieferte Ware / erbrachte Leistung neu zu laufen.

21. Garantie

Über die Gewährleistungszusagen hinaus garantiert der Lieferant neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Die Ausführung muss nach dem neuesten Stand der Technik erfolgen. Die Garantiefrist endet – mangels anderer Vereinbarungen – 36 Monate nach Inbetriebnahme/Verwendung der Ware/Werkleistung beim Endkunden. Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss einer Reparatur eine neue diesen Teil betreffende Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

22. Lieferantenregress

Die Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen dem KÄUFER neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der KÄUFER ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der KÄUFER seinem Endabnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche oder vereinbarte Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor der KÄUFER einen von seinen Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwandsersatz) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen so liegt es dem KÄUFER frei über die Art der Mängelbehebung zu entscheiden und die tatsächlichen Kosten an den Lieferanten zu verrechnen.

23. Produkthaftung

Der Lieferant stellt den KÄUFER von allfälligen Inanspruchnahmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die aus einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produktes des Lieferanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, wer produkthaftungsrechtlich als Hersteller des Endproduktes anzusehen ist. Beweislast für fehlende Verantwortung trägt der Lieferant. Der Lieferant muss dem KÄUFER den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Auftragswert 2 -fach übersteigenden Deckungssumme pro Versicherungsfall jederzeit nachweisen können. Andernfalls ist der KÄUFER unverzüglich und schriftlich von der fehlenden Deckung zu informieren.

Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Der Lieferant hat den KÄUFER über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

24. Nebenpflichten

Der Liefergegenstand hat die vom KÄUFER vorgegebene Beschriftung zu enthalten. Auf allen Lieferdokumenten ist die MAGIRUS Materialnummer der gelieferten Artikel anzuführen.

25. Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards zu beachten und seine eigenen Lieferanten zur Beachtung dieser Mindeststandards durch besondere vertragliche Bedingungen zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. In Ausnahmefällen dürfen Kinder ab dem Alter von 14 Jahren beschäftigt werden, sofern dies die Gesetzgebung im Produktionsland erlaubt.

26. Prozesssicherheit

MAGIRUS betreibt ein integriertes Managementsystem nach ISO 9001, ISO 14001 sowie ISO 45001 und hat einen hohen Stellenwert für MAGIRUS und deren Endabnehmer. MAGIRUS erwartet deshalb auch von Lieferanten ein den Leitlinien von MAGIRUS entsprechendes Qualitäts-/ Umweltbewusstsein.

27. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen „Only Representative (OR)“ gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der uns namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten.

Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss uns dies unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH Verordnung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, MAGIRUS unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste.

Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP Verordnung) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP Verordnung durchgeführt hat. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

28. Höhere Gewalt

Der Lieferant ist ausschließlich dann von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Lieferant kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er dem KÄUFER unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/ Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und die Dauer der Verzögerung übergibt.

Der Lieferant hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den KÄUFER hierüber laufend zu unterrichten. Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der KÄUFER nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der KÄUFER haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für etwaige Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden. Insbesondere ist der Lieferant auch nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten bzw. Preiserhöhungen oder - Nachforderungen vorzunehmen. Einen Fall von Höherer Gewalt liegt auch vor, wenn unvorhergesehene und exorbitante Preissteigerungen vorliegen, die die Aufrechterhaltung des Vertrages als unerschwinglich erscheinen lassen, indem der notwendige Aufwand zur Erwirkung der Leistung in keinem Verhältnis zum Wert der Leistung selbst steht und sich die Leistung daher schon objektiv als unvernünftig und wirtschaftlich sinnlos darstellt.

29. Schutzrechte

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten stellt der Lieferant dem KÄUFER und dessen Endabnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenrechten, Patenten und sonstigen Immaterialgütern frei.

30. Vertragssprache Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der in der Bestellung angeführte Bestimmungs- oder Lieferort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des KÄUFERS in A-8141 Premstätten. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen, ebenso ist die Anwendung der Regeln des UN-Kaufrechtes für jeden Fall ausgeschlossen. Bei Lieferanten mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat gilt Graz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Leoben. Der KÄUFER behält sich in beiden Fällen jedoch das Recht vor, seine Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

31. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.